

Kleine Anfrage 1091

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

36. Landesgeburtstag mit vorläufigen Landesregelungen – vorläufige Grundstücksordnung für immer?

Am 03.10.1990 wurde das Land Brandenburg wiedergegründet, feiert also demnächst den 36. Geburtstag, praktisch eine doppelte Volljährigkeit und Zeit, eine vollständige Landesverwaltung zu konstituieren.

Mit der Antwort der Landesregierung (LR) vom 26.05.2026 (Drucksache 8/2878) zur Kleinen Anfrage Nr. 1013 (Drucksache 8/2750) wurde im Rahmen der Grundstücksverkäufe des Landes an Tesla zur Begründung der Praktiken und Verfahrensweisen des Landesbetriebes, eine Einzelvergabe - mit nur einem Bruchteil des örtlichen Marktpreises (1/7) als Verkaufspreis – vorzunehmen, auf eine „vorläufige Grundstücksordnung“ (VGO) verwiesen, konkret auf Ziffer 4.1.6.1.

Abgesehen davon, dass es nach 35 Jahren Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des wiedergegründeten Landes Brandenburg immer noch keine „endgültige“ Grundstücksordnung gibt, obwohl ständig, nicht nur im Fall Tesla für Millionenwerte Grundstücke durch das Land gekauft und verkauft werden, findet sich keine Veröffentlichung dieser VGO, was offensichtlich durch die LR auch nicht beabsichtigt ist. In der Antwort der LR auf die mündliche Anfrage Nr. 34 vom 22.01.2020 (Plenarprotokoll 7/7, S. 100) heißt es dazu, dass diese 2003 durch Erlass des damaligen MdF eingeführt wurde, die als behördeninterne, verbindliche Verwaltungsvorschrift gilt, seit 2006 auch für den BLB. Mangels Außenwirkung sei eine Veröffentlichung auch nicht vorgesehen. Die Praxis der Grundstücksgeschäfte des Landes war danach allerdings auch bereits Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses 5/1 zur Aufklärung von Versäumnissen und Fehlern bei Verkäufen landeseigener Grundstücke und Unternehmen unter Berücksichtigung der Vergabepaxis von Zuwendungen und Fördermitteln und der Verantwortung der jeweiligen Brandenburger Landesregierungen hierfür (Drucksache 5/8955).

Mangels anderer Anhaltspunkte scheint die Sach- und Rechtslage seitdem unverändert, d.h. die Grundstücksgeschäfte des Landes Brandenburg werden im 36. Jahr des Landes Brandenburg immer noch auf Grundlage einer rein internen, d.h. nicht veröffentlichten und intransparenten, und rein „vorläufigen“ Grundstücksordnung abgewickelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die LR den Zustand, dass die Landesverwaltung immer noch mit einer lediglich „vorläufigen“ Grundstücksordnung arbeitet?
2. Wann beabsichtigt die Landesregierung, eine „endgültige“ Grundstücksordnung zu erlassen?
3. Welche Hinderungsgründe a) bestanden bisher und b) bestehen aktuell, aus der „vorläufigen“ Grundstücksordnung eine „endgültige“ Grundstücksordnung zu machen?
4. Ist beabsichtigt, die Grundstücksordnung, gleich ob „vorläufig“ oder „endgültig“ in irgendeiner Form öffentlich oder zumindest öffentlich zugänglich zu machen?
Wenn nicht, welche Gründe stehen einer Veröffentlichung oder zumindest einer öffentlichen Zugänglichkeit entgegen?
5. An welcher Stelle lässt sich, bspw. auch für interessierte Landtagsangeordnete, die VGO einsehen?
6. Wie verbindet die LR den von ihr stets betonten Gedanken der Transparenz ihres Handelns mit dem Umstand, dass erklärungsbedürftige Grundstücksrechtsgeschäfte, die einen deutlich niedrigeren Kaufpreis für Landesflächen im Verhältnis zum Verkehrswert aufweisen, mit Regelungen einer nichtöffentlichen vorläufigen Grundstücksordnung begründet wird?
7. Wie viele Verkäufe von landeseigenen Flächen wurden durch das Land Brandenburg je Haushaltsjahr von 2006 bis 2025 a) allgemein auf Grundlage dieser VGO getätigt und b) auf Grundlage der Ziffer 4.1.6.1 im Wege der Einzelvergabe ohne externes Sachverständigengutachten?
Welche Kaufpreisdifferenzen traten im Falle der lit. b) zum nominellen Verkehrswert, der sich u.a. aus den abrufbaren Bodenwerten (bspw. im Brandenburg Viewer) ergeben, jeweils auf?
8. In wie vielen Fällen nach Ziffer 7 lit. b) ist es zu einer Nachforderung von Kaufpreisen gekommen?
Wenn es Nachforderungen gegeben hat, welche Beträge wurden in den Einzelfällen jeweils und insgesamt nacherhoben?